

Ergänzende Bedingungen

der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH

zu den

**Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen
Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)**

vom 1. Januar 2016

Inhaltsübersicht

I.	1. BAUKOSTENZUSCHÜSSE (BKZ) GEMÄß § 11 NDAV.....	3
	1.1 ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN.....	3
	1.2 ANGEMESSENER BAUKOSTENZUSCHUSS.....	3
	1.3 WEITERER BAUKOSTENZUSCHUSS BEI ERHÖHTER LEISTUNGSANFORDERUNG.....	3
	2. NETZANSCHLUSSKOSTEN GEMÄß § 9 NDAV.....	4
	2.1 KOSTEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES NETZANSCHLUSSES.....	4
	2.2 VERÄNDERUNGEN BESTEHENDER NETZANSCHLÜSSE.....	4
	3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (ANGEBOT, ANNAHME UND FÄLLIGKEIT).....	4
II.	INBETRIEBSETZUNG GEMÄß § 13, 14 NDAV.....	5
	1. ALLGEMEINES.....	5
	2. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN.....	5
III.	UMSATZSTEUER.....	5
IV.	INKRAFTTRETEN.....	5

Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 1. November 2006 gültig ab 8. November 2006

I. 1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der Anschlussnehmer zahlt dem Verteilungsnetzbetreiber (VNB) bei Anschluss seiner Anlage an das Gasversorgungsnetz des VNB's bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederdrucknetz und Gasdruckregleranlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Angemessener Baukostenzuschuss

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilanlagen gilt gem. §11 Abs. 1 Satz 2 NDAV ein Anteil von 50% dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnehmer vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0,5 \times K_h \times \frac{P_a}{\sum P_T}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €)

K_h : Der Kostenanteil örtlichen Verteilanlagen im Versorgungsbereich

P_a : Die für den betreffenden Netzanschluss angemeldete Leistung

$\sum P_T$: Die Summe der Leistung, die in dem betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen, einschließlich der noch zu erwartenden Netzanschlüsse, vorgehalten werden kann

Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

1.3 Weiterer Baukostenzuschuss bei erhöhter Leistungsanforderung

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet und ist im Preisblatt ausgewiesen.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass

- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß I. Ziffer 1.1 berechnet und bezahlt worden sind und/oder
- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

2. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

2.1 Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses

Die Herstellung sowie die Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Frankenthal GmbH zu beantragen. Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.

Die Mehrsparten-Hauseinführung ist kein Bestandteil des Hausanschlusses und steht regelmäßig im Eigentum des Hauseigentümers. Sie ist mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Mit Einbau der Mehrsparten-Hauseinführung gehen das Eigentum und die Unterhaltungspflicht auf den Hauseigentümer über.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Erstellung des Standard-Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit der Absperrrichtung.

Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt.

Soweit der Kunde es möchte, können anteilige Tiefbauarbeiten auf seinem Grundstück für die Versorgungsleitungen in Eigenregie durchgeführt werden. Die Erdarbeiten müssen jedoch gemäß den Vorgaben der Stadtwerke Frankenthal GmbH durchgeführt werden. Die entsprechenden Informationen zur korrekten Durchführung der Tiefbauarbeiten können bei den Stadtwerken Frankenthal GmbH eingeholt werden. Der Kunde ist verpflichtet für das Einbetten der Leitungen, sowie der Montage der Mehrsparten Hauseinführung (Bei Nicht unterkellerten Gebäuden) eine Fachfirma zu beauftragen. Evtl. erforderliche Nacharbeiten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

2.2 Veränderungen bestehender Netzanschlüsse

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die notwendigen Arbeiten zur Änderung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

Wird ein Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

3. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)

Der VNB teilt dem Anschlussnehmer den Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskostenbeitrag getrennt und aufgliedert mit.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann der VNB Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

II. Inbetriebsetzung gemäß § 13, 14 NDAV

1. Allgemeines

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

Für die Inbetriebsetzung der Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt.

Entsteht für eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, so wird dieser statt der Pauschale individuell in Rechnung gestellt.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt das Zurücksenden des unterschriebenen Netzanschlussvertrages, sowie die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

2. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den aktuellen Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

III. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttobeträge sind – sofern umsatzsteuerpflichtig – inklusive 19 % Umsatzsteuer (Stand 01.01.2007). Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder bei vom Gesetzgeber beschlossenen Abgaben, die auf das Entgelt der Kunden zu erheben sind, werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.

IV. Inkrafttreten

Die vorliegenden „Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)“ einschließlich Anhang 1 treten unter Aufhebung der bisher gültigen „Ergänzenden Bestimmungen“ vom 01. Juli 2007 mit Wirkung vom

01. Januar 2015

in Kraft.

Anlage 1

zu den

„Ergänzenden Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen im Niederdruckbereich gemäß Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 1. September 2010“

Allgemeine Erläuterungen

Hausanschlussleitungen sind möglichst geradlinig und möglichst auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Müssen Hausanschlussleitungen unter Gebäudeteile (z.B. Wintergärten, Garagen usw.) oder durch Hohlräume geführt werden, so sind sie in diesem Bereich in Mantelrohre zu verlegen. Dabei ist sicherzustellen, dass im Falle einer Undichtheit am Produktendrohr das Gas nach außen abgeleitet wird. Eine nachträgliche Überbauung einer Hausanschlussleitung ist ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht zulässig. Das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Hausanschlussleitungen sind ebenfalls unzulässig, wenn hierdurch die Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit des Hausanschlusses beeinträchtigt werden.

Verlegung von Messeinrichtungen und Zählerplätzen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber zu erstatten. Der Anschlussnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Forderung aufweist.